



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. 2019-0004

BESCHLUSS-NR. SR 2018-256

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

28 **LIEGENSCHAFTEN, GRUNDSTÜCKE**
28.03 **Einzelne Liegenschaften und Grundstücke in eD alph**
28.03.31 **Schulhäuser Oberstufenschule**

BETRIFFT

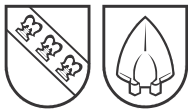
Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung eines Objektkredites für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon

DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Stadtrat dessen Antrag betreffend Genehmigung eines Objektkredites für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon zur Überarbeitung zurückzuweisen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR	2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR	2018-256
GESCH.-NR. GGR	2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.	

ZUSAMMENFASSUNG RPK-RÜCKWEISUNGSANTRAG

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat sich dem Antrag des Stadtrates betreffend «Genehmigung eines Objektkredites für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon» angenommen. Sie hat dabei in einem ersten Schritt eine **finanzrechtliche Prüfung** durchgeführt und daraufhin einstimmig entschieden, dem Parlament zu beantragen, das Geschäft aufgrund kreditrechtlicher Mängel an den Stadtrat zurückzuweisen (vgl. detailliert Kapitel 3).

Auf eine **Prüfung der finanziellen Angemessenheit** der geplanten Totalsanierung (unter anderem auch die Angemessenheit der vom Stadtrat vorgenommenen Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Ausgaben) verzichtet die Rechnungsprüfungskommission zum jetzigen Zeitpunkt, da durch den Stadtrat zunächst die kreditrechtlichen Mängel zu beheben sind.

BEGRÜNDUNG

1. VORBEMERKUNGEN INSBESONDERE ZU DEN AUFGABEN UND VERANTWORTUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

1.1 AUFGABEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

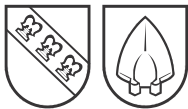
Aufgaben und Verantwortung (und damit die Kompetenzen) der Rechnungsprüfungskommission sind in § 59 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) festgehalten. Insbesondere Absatz 3 beschreibt die Aufgaben näher:

- a. Finanzrechtliche Zulässigkeit
- b. Rechnerische Richtigkeit
- c. Finanzielle Angemessenheit
- d. Sachliche Angemessenheit in Parlagemeinden und in Versammlungsgemeinden, die eine Geschäftsprüfung vorsehen

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat, basierend auf Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung, ein Handbuch erstellt, in welchem die Rolle der Rechnungsprüfungskommission beschrieben wird. Nach diesem wird die finanzielle Zulässigkeit nach lit. a von Absatz 3 damit umschrieben, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen von Kanton und Gemeinde (kantonale Gesetze, Verordnung, Kompetenzordnung Gemeinde usw.) sowie die bewilligten Kredite und ergänzenden Rechtsnormen einzuhalten sind.

1.2 ANTRAGSRECHT DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Sowohl im erwähnten Handbuch Finanzhaushalt, Kapitel «Rolle der Rechnungsprüfungskommission» des Gemeindegesetzes in Ziff. 1.4, wie auch von Christina Walser, in: Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni (Hrsg.), Zürich Basel Genf 2017, § 59 N 9 ff. erwähnt, dass das Antragsrecht der Rechnungsprüfungskommission kein akzessorisches ist. D.h. die vorbereitende Kommission kann nur an den Antrag des Gemeindevorstands (in diesem Fall des Stadtrats) anknüpfen. Folge dessen sind die Kompetenzen der Rechnungsprüfungskommission lediglich darauf beschränkt, beim Parlament Gutheissung, Ablehnung oder Rückweisung des stadträtlichen Geschäfts zu beantragen.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

1.3 GESETZLICHE GRUNDLAGEN & WEITERE UNTERLAGEN

Die Rechnungsprüfungskommission hat sich für die Beurteilung des vorliegenden Geschäfts auf folgende Unterlagen abgestützt:

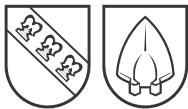
- Gemeindegesetz (GG) vom 20. April 2015 (LS 131.1)
- Gemeindeverordnung (VGG) vom 20. Juni 2016 (LS 131.11)
- Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Tobias Jaag/Markus Rüssli/Vittorio Jenni (Hrsg.), Zürich Basel Genf 2017
- Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden
 - [05 – Kreditrecht – Version 1. Januar 2019](#)
- Ergänzung zum „Handbuch Finanzhaushalt“
 - [A – Rolle der Rechnungsprüfungskommission](#)

Stadtrat und Verwaltung haben der Rechnungsprüfungskommission nebst dem eigentlichen Antrag (GGR 2019-0004 / SR 2018-256) folgende Unterlagen zusätzlich zur Verfügung gestellt:

- Bauprojekt Kostenvoranschlag
- Aufteilung Kosten pro Bereich
- Mehrkosten Denkmalpflege

1.4 VORGEHEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat an zwei Sitzungen über das vorliegende Geschäft beraten. Nebst einem Fragebogen zu Händen des Stadtrates, konnten die involvierten Stadträte Erika Klossner-Locher (Bildung) und Marco Nuzzi (Hochbau) sowie der externe Berater Jürg Ammann der Rechnungsprüfungskommission das Geschäft näher erläutern. Betreffend der Ziffer 4 «obligatorischem Referendum» im Antrag des Stadtrates war die Rechnungsprüfungskommission im E-Mail-Austausch mit dem zuständigen Stadtrat und dem Stadtschreiber, wie auch bezüglich der im Abschied auf Seite 14 erwähnten Kapitalfolgekosten.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

2. DAS GESCHÄFT IN KÜRZE - SEKUNDARSCHULHAUS WATT, EFFRETIKON

2.1 RÜCKBLICK

Die Rechnungsprüfungskommission fasst die wichtigsten Punkte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft zusammen:

- Die Schulanlage Watt wurde 1968 erbaut.
- Fassadensanierung und dringende Instandsetzungsmassnahmen fanden im Jahr 1990 statt.
- Stadtrat und Schulpflege haben 2010 entschieden, die Sekundarschule Watt am bisherigen Standort in Effretikon weiterzuführen (keine Gesamtsekundarschule im Eselriet).
- Erstmalige Aufnahme im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan IAFP 2011-2015 (vgl. Näheres dazu in Abschnitt 2.2).
- Für die Erarbeitung eines Bauprojektes für die Gesamtsanierung der Schulanlage Watt beschloss der Stadtrat am 24. August 2017 einen Projektierungskredit von Fr. 1'000'000.- als gebundene Ausgabe.
- Der Stadtrat genehmigte das Vorprojekt mit Investitionskosten von Fr. 22.5 Mio.
- Für die Teilerarbeitung der Ausschreibungspläne (Teilphase 1) hat der Stadtrat am 22. Dezember 2018 einen gebundenen Planungskredit von Fr. 400'000.- beantragt.
- Der Stadtrat unterbreitet am 24. Dezember 2018 dem Grossen Gemeinderat zu Handen der Urnenabstimmung einen Antrag für einen Objektkredit:
 - Fr. 24'860'000.- für die Sanierung und Instandhaltung der Schulanlage Watt (inkl. den bereits freigegebenen Planungsarbeiten von Fr. 1'400'000.-).
 - Der Objektkredit teilt sich wie folgt auf:
 - Fr. 24'200'000.- als gebundene Ausgaben
 - Fr. 660'000.- als freie Ausgaben

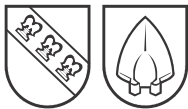
2.2 KOSTENENTWICKLUNG BEZÜGLICH GEPLANTER GESAMTSANIERUNG

Der Stadtrat hat in seinem Antrag auf Seite 12 die Kostenentwicklung dargelegt und entsprechend gewürdigt.

ZUSÄTZLICHE BETRACHTUNG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vergangenen IAFP 2011-2015 bis IAFP 2020-2024 sowie das Budget inkl. VA 2013 bis 2019 mit Bezug auf die Kostenentwicklung der geplanten Gesamtsanierung der Schulanlage Watt, Effretikon angeschaut. Folgend Punkte fallen dabei auf:

- Im IAFP 2011-2015 lagen die prognostizierten Investitionskosten bei CHF 10 Mio.
- Im IAFP 2014-2020 werden Investitionskosten von CHF 22.5 Mio. aufgeführt
- Der vorliegende Kreditantrag des Stadtrates beläuft sich auf CHF 24.86 Mio.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Vergleicht man die verschiedenen IAFP, Voranschläge und Jahresrechnungen, fallen über die letzten Jahre einerseits betreffend Kostenentwicklung und andererseits betreffend Zuständigkeiten und Genehmigungsinstantz grosse Unterschiede auf:

- Im Voranschlag 2016 war die bewilligende Behörde für die Gesamtsanierung der GGR/Urnenabstimmung für 18 Mio. CHF
- In der Jahresrechnung 2018 war die bewilligende Behörde für die Gesamtsanierung der GGR für 21.1 Mio. CHF
- Im Budget 2019 war die bewilligende Behörde für die Gesamtsanierung die Urne für 21.1 Mio. CHF

Sämtliche dieser Zahlen sind 1:1 aus dem den Original-Unterlagen entnommen worden, welche auf der Homepage der Stadt Illnau-Effretikon unter <http://politik.ilef.ch/de/politik/publikator/ggr/geschaefte/geschaefte> abgelegt sind. Die Details sind im Anhang aufgelistet.

3. BEGRÜNDUNG DES RÜCKWEISUNGSANTRAGS WEGEN KREDITRECHTLICHER MÄNGEL

3.1 Die Rechnungsprüfungskommission erlaubt sich, basierend auch auf Abklärungen mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich, folgende kreditrechtliche Mängel im Antrag des Stadtrates ans Parlament aufzulisten.

3.1.1 PROJEKTIERUNGSKREDIT NICHT MEHR IM VERPFLICHTUNGSKREDIT ENTHALTEN

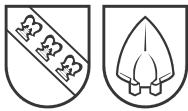
AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament in Ziffer 1 einen Objektkredit von Fr. 24'860'000.-. Sowohl in der Einleitung zum stadträtlichen Antrag «Das Wichtigste in Kürze» als auch auf Seite 13 des Stadtratsantrages wird vom Stadtrat erwähnt, dass die Planungskredite bereits in den Gesamtkosten enthalten sind.

FESTSTELLUNG & BEURTEILUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Projektierungskosten dürfen nicht in den Verpflichtungskredit des auszuführenden Vorhabens eingerechnet werden, weil sie bereits mit dem Projektierungskredit bewilligt wurden.

Allerdings ist auf die Projektierungskosten in der Verpflichtungskreditvorlage hinzuweisen, sie werden jedoch nicht hinzugerechnet. Die Abnahme des Projektierungskredites erfolgt durch das beschliessende Organ (gebundene Ausgabe/Stadtrat). In der Gesamtbauabrechnung sollte der Projektierungskredit aber zusätzlich aus Informationsgründen ausgewiesen werden. Vgl. Handbuch Rechnungswesen Kap. 05 Kreditrecht, 5.4.1 (www.gemeindegesezt.zh.ch)



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

3.1.2 OBLIGATORISCHES REFERENDUM

AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament in Ziffer 4 einen Objektkredit, welcher dem obligatorischen Referendum unterstellt wird. D.h. die Vorlage soll dem Volk unterbreitet werden. Im gesamten stadträtlichen Antrag wird jedoch auf eine Begründung, weshalb es ein obligatorisches Referendum gibt, verzichtet. Die Rechnungsprüfungskommission hat daraufhin beim Stadtrat um eine entsprechende Begründung für dieses Vorgehen erbeten. Die Rechnungsprüfungskommission erlaubt sich, die Antwort hier offenzulegen:

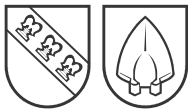
«Politisch hat der Stadtrat den starken Wunsch des Parlamentes vernommen, dass die Sanierung der Schulanlage Watt dem Volk zur Abstimmung vorzulegen sei. Dokumentiert wird dies beispielsweise in der Verpflichtungskreditkontrolle zum Budget 2019 auf Seite 96. Das Postulat von Erik Schmausser wurde zwar nicht überwiesen, hatte aber doch einen zahlenmässig grossen Support im Parlament. Der Stadtrat will mit dem „freiwilligen“ obligatorischen Referendum ein juristisches Hickhack über die gebundenen Ausgaben verhindern. Auch nach der Genehmigung des Vorprojektes inkl. Kostenschätzung durch den Stadtrat und der Ankündigung, dass der Baukredit dem GGR zur Verabschiedung zu Händen des Volkes unterbreitet werde, haben sich viele Fraktionsvertretungen in der Zeitung sehr erfreut gezeigt und auch unterstrichen, dass ein solcher Betrag unbedingt dem Volk vorgelegt werden sollte.

Rechtlich gibt es keine Grundlage für das freiwillige obligatorische Referendum. Falls die vom Stadtrat vorgelegten Zahlen für die Unterteilung zwischen gebundenen und freien Ausgaben vom Parlament akzeptiert werden, müsste das Parlament über die Kenntnisnahme der gebundenen Ausgaben und die Bewilligung der freien Ausgaben abschliessend entscheiden.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass das Geschäft innerhalb des geplanten Zeitrahmens behandelt werden kann und eine Zeitverzögerung wegen einem langen hin und her über gebundene oder freie Ausgaben abgewendet wird. Deshalb hat er sich für diesen unkonventionellen Weg entschieden. Er sieht aber das Dilemma zwischen politischer und rechtlicher Beurteilung. Der Stadtrat würde sich nicht gegen einen Änderungsantrag der RPK zum Verzicht auf das obligatorische Referendum stellen. Der Stadtrat geht davon aus, dass kaum ein Rechtsmittel ergriffen wird, wenn das Geschäft freiwillig dem Volk vorgelegt wird».

FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission begrüsst die Absicht des Stadtrates, die geplante Gesamtsanierung der Schulanlage Watt dem Volk vorzulegen. Eine Urnenabstimmung über die Vorlage ist jedoch unter der stadträtlichen Annahme von Fr. 24'200'000.- gebundener Ausgaben nicht möglich. Über gebundene Ausgaben beschliesst die Exekutive (§ 105 GG), eine Devolution (Delegation nach oben) ist nicht vereinbar mit den kreditrechtlichen Bestimmungen (abgesehen davon enthält die Gemeindeordnung ohnehin keine entsprechende Bestimmung). Nur neue Ausgaben werden dem Volk vorgelegt, weil es nur dafür auch effektiv verantwortlich ist (vorliegend in Illnau-Effretikon neue Ausgaben über Fr. 3'000'000.-).



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

3.1.3 GEBUNDENE VERSUS UNGEBUNDENE AUSGABEN

AUSGANGSLAGE

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament in Ziffer 1 einen Objektkredit von Fr. 24'800'000.-. Sowohl in der Einleitung zum Geschäft «Das Wichtigste in Kürze», wie auch auf Seite 11 wird vom Stadtrat erwähnt, wie hoch die gebundenen Ausgaben sein sollen. Der Objektkredit teilt sich wie folgt auf:

- Fr. 24'200'000.- als gebundene Ausgaben
- Fr. 660'000.- als freie Ausgaben

FESTSTELLUNG UND BEURTEILUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überprüfung, ob und wie weit die vom Stadtrat vorgeschlagene Einteilung der gesamten Investitionskosten in gebundene bzw. ungebundene Ausgaben angemessen ist. Diese anspruchsvolle und zeitaufwändige Prüfung wird die Rechnungsprüfungskommission vornehmen, sobald der Stadtrat die kreditrechtlichen Mängel seiner Vorlage behoben hat.

ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN ZU GEBUNDENEN-KREDITEN

Die Beurteilung, welche Teile der Vorlage gebunden sind und welche nicht, ist auch mit vertiefter Auseinandersetzung schwierig. Gebunden sind in der Regel Ausgaben für die Umsetzung (neuer) gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit ohnehin vorgenommenen Arbeiten. Bei einer Totalsanierung mit grundlegenden Änderungen (Raumkonzept) stehen in der Regel aber verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, was dem Grundsatz der Gebundenheit regelmässig entgegensteht. Umfassende (Total-)Sanierungen sind in der Tendenz eher nicht gebunden, weil eine reine Sanierung den geänderten Bedürfnissen und Umständen nicht gerecht wird und deswegen selten vorkommt.

Die strittige Frage der Gebundenheit einer Gesamtsanierung kommt u.a. auch im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürich Gemeinden, Kapitel 5, Seite 4, Ziffer 2.1.1.2, «Sachliche Umsetzung» zum Ausdruck: «Die Totalsanierung eines Objekts oder dessen vollständiger Ersatz ist keine gebundene Ausgabe, weil dabei in der Regel allein schon die Entscheidung «vollständige Sanierung / komplett ersetzen» einen erheblichen Entscheidungsspielraum enthält (...)».



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
 BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
 GESCH.-NR. GGR 2018/017
 BESCHLUSS-NR. KOMM.

3.1.4 KAPITALFOLGEKOSTEN

AUSGANGSLAGE

Im stadträtlichen Abschied werden auf Seite 14 die Folgekosten ausgewiesen. Demnach betragen die Kapitalfolgekosten 5 % der Gesamtinvestitionen (Fr. 1'243'000.-).

FESTSTELLUNG & BEURTEILUNG RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

KAPITALFOLGEKOSTEN

Sowohl gemäss stadträtlicher Weisung zu Ausgaben und Kredite als auch gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5, Ziffer 5.4.4 müssen die Kapitalfolgekosten zweigeteilt werden: Einerseits in die planmässigen Abschreibungen (gemäss Anlagekategorie und Nutzungsdauer) und andererseits in die Verzinsung (je nach Zinsniveau 1 % bis 5 %).

Die Grundlage für die Aufteilung der Kapitalfolgekosten bildet u.a. § 15 der Gemeindeverordnung (VGG), wo der Inhalte des Verpflichtungskredits beschrieben wird. Ziffer 2 verlangt «Die Erläuterungen zur Kreditbewilligung weisen die Folgekosten und -erträge aus».

Die Rechnungsprüfungskommission war zu diesem Thema im Austausch mit dem Stadtrat. Auf Wunsch der Rechnungsprüfungskommission hat der Stadtrat eine detaillierte Aufstellung vorgenommen, wie es das Praxisbeispiel im erwähnten Handbuch auf Seite 17 vorsieht. Wobei die Baukosten inkl. den bereits genehmigten Projektierungskosten sind, jedoch ohne die aus stadträtlicher Beurteilung freien Ausgaben.

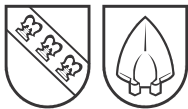
SANIERUNG SCHULANLAGE WATT

Gesch.-Nr. 2016-1912
 SRB 20.12.2018

	Basis	Akat	Satz	Folgekosten	Bemerkung
Vorbereitungsarbeiten	620'000.00	1040	3.3%	20'646.00	
Gebäude	19'005'000.00	1040	3.3%	632'866.50	
Betriebseinrichtungen	560'000.00	1040	3.3%	18'480.00	
Umgebung	900'000.00	1040	3.3%	29'970.00	
Baunebenkosten	630'000.00	1299	20.0%	126'000.00	
Schulprovisorium	530'000.00	1040	3.3%	17'649.00	
Ausstattung	1'255'000.00	1060	12.5%	156'875.00	
Unvorhergesehenes	700'000.00	1040	3.3%	23'100.00	
Baukosten Total inkl. MwSt.	Fr. 24'200'000.00				
Verzinsung			1.0%	242'000.00	
Folgekosten im ersten Betriebsjahr				1'267'586.50	(Antrag Fr. 1'243'000.-)

Dabei ist zu erwähnen, dass die Weisung des Stadtrates zu Ausgaben und Kredite am 14.06.2018 an die neuen HRM2-Richtlinien angepasst wurden und darin die Folgekosten inkl. Zinskosten entsprechend den Sätzen gemäss Handbuch, Kreditrecht Kap. 05 Ziff. 5.4.4. enthalten sind.

Die Abschreibungen werden gemäss den neuen Abschreibungssätzen nach HRM2 vorgenommen, welche am 23.08.2019 vom Stadtrat beschlossen wurden.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Die Zinskosten der Stadt können jährlich variieren. Die Aufnahme von Fremdmitteln erfolgt nicht für eine einzelne Investition, sondern wird gesamtheitlich und gemäss Liquiditätsplanung vorgenommen. Zurzeit liegt der interne Zinssatz per 1.1.2019 bei rund 1 %.

Aufgrund dessen, dass die Abschreibungen gebundene Folgekosten sind, sind diese in jedem Antrag separat auszuweisen, ungeachtet der Höhe des Kreditantrags.

3.1.5 VORFINANZIERUNG

Auf Seite 14 im stadträtlichen Abschied steht, dass der Grosse Gemeinderat mit dem Budget 2018 eine Einlage von Fr. 3 Mio. in die Vorfinanzierung bewilligte. Durch diesen beschlossenen Entscheid wird die zukünftige Erfolgsrechnung infolge tieferer Abschreibungen entlastet.

Jedoch fehlt der Hinweis über welche Zeitdauer die vom Parlament beschlossene Vorfinanzierung für das Schulhaus Watt aufgelöst wird und welche Nettoauswirkungen dies auf die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) hat.

4. FAZIT UND RPK-ANTRAG

Aufgrund der im RPK-Abschied erwähnten Darlegungen und Erwägungen kommt die Rechnungsprüfungskommission einstimmig zum Schluss, dass der Antrag des Stadtrates betreffend «Genehmigung eines Objektkredites für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon» nicht im Einklang mit dem Zürcher Gemeindegesetz steht. Der Antrag des Stadtrates weist mehrere kreditrechtliche Unzulässigkeiten auf, weshalb aus Sicht der Rechnungsprüfungskommission der vorliegende Objektkredit noch nicht genehmigungsreif ist.

Der Rechnungsprüfungskommission war es zudem wichtig, Stadtrat und Parlament zeitnah eine Rückmeldung zum aktuell vorliegenden Antrag zu geben.

Da die Rechnungsprüfungskommission kein akzessorisches Antragsrecht hat, empfiehlt sie dem Parlament einstimmig, den Antrag des Stadtrates betreffend «Genehmigung eines Objektkredites für die Sanierung der Schulanlage Watt, Effretikon» zurückzuweisen.

Die Rechnungsprüfungskommission erwartet vom Stadtrat einen kreditrechtlich korrekten Antrag, der insbesondere folgende Punkte beachtet:

- Objektkredit ohne Planungs-/Projektierungskredit (siehe Begründung Kapitel 3.1.1)
- Ein Antrag über den der GGR und das Stimmvolk rechtlich korrekt abstimmen können. (3.1.2)
- Falls gebunden, eine detaillierte Darlegung der vom Stadtrat beabsichtigten Unterscheidung zwischen gebundenen und ungebundenen Ausgaben, zur Kenntnisnahme durch den GGR. (3.1.3)
- Aufteilung der Folgekosten nach Abschreibungen und Zinsaufwand, wie im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden dargestellt (3.1.4)
- Aufzeigen, über welchen Zeitraum die Vorfinanzierung von CHF 4'000'000 aufgelöst wird und welche Nettoauswirkungen diese auf die Abschreibungen hat (3.1.5)
- Aufzeigen der Eigenleistungen und ab welchem Betrag diese gemäss Stadtratsbeschluss aktivierbar sind



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
GESCH.-NR. GGR 2018/017
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Die Rechnungsprüfungskommission wird nach Vorliegen eines kreditrechtlich zulässigen Antrages eine Beurteilung der finanziellen und sachlichen Angemessenheit vornehmen, d.h. auf den materiellen Inhalt des Geschäfts eintreten. Auch die Rechnungsprüfungskommission erachtet es als wichtig, dass das Geschäft innerhalb des geplanten Zeitrahmens behandelt werden kann.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon Rechnungsprüfungskommission

Thomas Hildebrand
Präsident

Arie Bruinink
Aktuar

Versandt am: 24.04.2019



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004

BESCHLUSS-NR. SR 2018-256

GESCH.-NR. GGR 2018/017

BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANHANG 1

IAFP-ÜBERSICHT

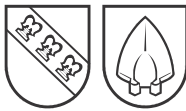


ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
 BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
 GESCH.-NR. GGR 2018/017
 BESCHLUSS-NR. KOMM.

ÜBERSICHT IAFP

in TCHF	AUSGABE	BUDGET	FINANZPLAN						TOTAL
IAFP 2011-2015	bis 2009	V2010	P2011	P2012	P2013	P2014	P2015	später	
Sanierung Schulhaus Watt 4230.5030.22		100	500	2'000	6'000	1'400			10'000
									10'000
IAFP 2012-2016	bis 2010	V2011	P2012	P2013	P2014	P2015	P2016	später	
Sanierung Schulhaus Watt 4230.5030.22	100	500	2'000	9'000	4'000				15'600
									15'600
IAFP 2013-2017	bis 2011	V2012	P2013	P2014	P2015	P2016	P2017	später	
Sanierung Schulhaus Watt 4230.5030.22					600	2'000	9'000		11'600
									11'600
IAFP 2014-2018	bis 2012	V2013	P2014	P2015	P2016	P2017	P2018	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5030.22	100								100
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5030.22				300	800	3'500	8'500		13'100
									13'200
IAFP 2015-2017	bis 2013	V2014	P2015	P2016	P2017	P2018	P2019	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5030.22		100	400	500					1'000
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5030.22					3'600	3'000	3'000	1'400	11'000
									12'000
IAFP 2016-2020	bis 2014	V2015	P2016	P2017	P2018	P2019	P2020	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5030.22	50	50	400	500					1'000
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5030.22					2'000	4'600	5'000	2'400	14'000
									15'000
IAFP 2017-2021	bis 2015	V2016	P2017	P2018	P2019	P2020	P2021	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5030.22	100	400	500						1'000
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5030.22			350	2'250	6'000	6'000	2'800	600	18'000
									19'000
IAFP 2018-2022	bis 2016	V2017	P2018	P2019	P2020	P2021	P2022	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5040.42		900	500						1'400
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5040.43			800	4'500	7'000	4'600	700		17'600
									19'000
IAFP 2019-2023	bis 2017	V2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5040.42	900	500							1'400
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5040.43		150	4'650	7'000	5'100	700			17'600
									19'000
IAFP 2020-2024	bis 2018	B2019	P2020	P2021	P2022	P2023	P2024	später	
Sanierung Schulhaus Watt (Planung) 4230.5040.070	1'300	100							1'400
Sanierung Schulhaus Watt - Bau 4230.5040.071		600	5'000	7'600	5'400	1'000	800	700	21'100
									22'500



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 09. APRIL 2019

GESCH.-NR. SR 2019-0004
 BESCHLUSS-NR. SR 2018-256
 GESCH.-NR. GGR 2018/017
 BESCHLUSS-NR. KOMM.

ANHANG 2 ENTWICKLUNG VA/JR SEIT 2010

	KONTO	BEZEICHNUNG	DATUM	KREDIT	BEWILLIGENDE BEHÖRDE	AUSG. BIS	RESTSALDO	ABNAHME RECHNUNG
JR 2010	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt	17.12.2009	100'000.00	STR VA 2010	24'113.15	75'886.85	
				15'600'000.00	Urnabstimmung noch zu bewilligen	24'113.15	15'575'886.85	
JR 2011	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt	17.12.2009	100'000.00	STR VA 2010	24'113.15	75'886.85	
JR 2012	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt	17.12.2009	100'000.00	STR VA 2010	24'113.15	75'886.85	
JR 2013	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Machbarkeitsstudie	17.12.2009	100'000.00	STR VA 2010	24'113.15	75'886.85	31.12.2013 mit Rechnung
JR 2014	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Machbarkeitsstudie	17.12.2009	100'000.00	VA 2010	24'113.15	75'886.85	31.12.2013 mit Rechnung
JR 2014	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	19.12.2013	1'000'000.00	geb. Ausgabe	26'358.75	973'641.25	
VA 2015	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	19.12.2013	1'000'000.00	geb. Ausgabe	-	1'000'000.00	
JR 2015	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Machbarkeitsstudie	17.12.2009	100'000.00	VA 2010	94'688.75	5'311.25	31.12.2015 mit Rechnung
JR 2015	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	19.12.2013	1'000'000.00	geb. Ausgabe	-	1'000'000.00	
VA 2016	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Machbarkeitsstudie	17.12.2009	100'000.00	VA 2010	24'113.50	75'886.50	31.12.2013 mit Rechnung
VA 2016	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	19.12.2013	1'000'000.00	geb. Ausgabe	26'358.75	973'641.25	
VA 2016	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Bau		18'000'000.00	von GGR noch zu bewilligen / Urnabstimmung	-	18'000'000.00	
JR 2016	423.5030.42/22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	18'087.85	151'912.15	31.12.2015 mit Rechnung
JR 2016	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt - Planung		1'400'000.00	geb. Ausgabe	-	1'400'000.00	
VA 2017	423.5030.22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	-	170'000.00	
VA 2017	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt (Planung)	14.12.2016	1'400'000.00	geb. Ausgabe	-	1'400'000.00	
JR 2017	423.5030.42/22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	18'087.85	151'912.15	
JR 2017	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt - Planung	14.12.2016 (24.08.2017)	1'400'000.00	geb. Ausgabe	811'115.80	588'884.20	
VA 2018	423.5030.42/22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	18'087.85	151'912.15	
VA 2018	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt - Planung	14.12.2016 (24.08.2017)	1'400'000.00	geb. Ausgabe	1'120'201.20	279'798.80	
JR 2018	423.5030.42/22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	18'087.85	151'912.15	
JR 2018	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt - Planung	14.12.2016 (24.08.2017)	1'400'000.00	geb. Ausgabe	1'120'201.20	279'798.80	
JR 2018	423.5030.43	Sanierung Schulhaus Watt - Bau	SR 28.06.2018 (Kostenschätzung GGR ausstehend)	21'100'000.00	von GGR noch zu bewilligen			
BU 2019	423.5030.42/22	Sanierung Schulhaus Watt - Planung	14.07.2016	170'000.00	geb. Ausgabe	18'087.85	151'912.15	
BU 2019	423.5030.42	Gesamtrenovation Schulhaus Watt - Planung	14.12.2016 (24.08.2017)	1'400'000.00	geb. Ausgabe	811'115.80	588'884.20	
BU 2019	423.5030.43	Sanierung Schulhaus Watt - Bau	SR 28.06.2018 (Kostenschätzung GGR ausstehend)	21'100'000.00	Urne			